

Übertragung von Wertpapieren auf die The Royal Bank of Scotland plc nach dem Niederländischen Verfahren

Am 6. Februar 2010 hat die ABN AMRO Bank N.V. (eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 33002587) ihre Firmierung in The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) geändert, und am 1. April 2010 hat die ABN AMRO Holding N.V. ihre Firmierung in RBS Holdings N.V. geändert.

Am 26. März 2012 haben die Führungsgremien der The Royal Bank of Scotland Group plc, der The Royal Bank of Scotland plc (eingetragener Sitz 36 St Andrew Square, Edinburgh, Schottland) („**RBS plc**“), der RBS Holdings N.V. sowie der RBS N.V. und der RBS II B.V. mitgeteilt, dass (1) die RBS N.V. als abspaltende Gesellschaft und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft bei dem niederländischen Handelsregister einen Antrag auf Abspaltung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. in den Niederlanden und in bestimmten EMEA-Niederlassungen der RBS N.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) eingereicht haben und (2) die RBS plc und die RBS II B.V. bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister Anträge auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS plc im Anschluss an die Abspaltung (die „**Verschmelzung**“ und zusammen mit der Abspaltung das „**Niederländische Verfahren**“) eingereicht haben. Die Abspaltung ist um 00.00 Uhr am 10. September 2012 (Mitteleuropäische Sommerzeit) und die Verschmelzung um 00.01 Uhr (Britische Sommerzeit) am 10. September 2012 wirksam geworden (der „**Zeitpunkt der Wirksamkeit**“).

Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ist die RBS plc als Emittentin an die Stelle der RBS N.V. für ursprünglich von dieser begebene Wertpapiere getreten, die nach dem Niederländischen Verfahren auf die RBS plc übertragen worden sind, soweit diese Wertpapiere vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit weder ausgeübt, noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen worden sind. Für weitere Informationen zu den Wertpapieren, für die die RBS plc zum Zeitpunkt der Wirksamkeit die Emittentin nach dem Niederländischen Verfahren geworden ist, sollten Anleger (I) für Wertpapiere, die vor dem 23. März 2012 begeben wurden, www.investors.rbs.com/RBS_NV und (II) für Wertpapiere, die am oder nach dem 23. März 2012 begeben wurden, die Emissions- oder Angebotsdokumente einsehen. Falls die Emissions- oder Angebotsdokumente den Hinweis enthalten, dass davon ausgegangen wird, dass RBS plc zur Emittentin der betreffenden Wertpapiere nach dem Niederländischen Verfahren wird, so ist die RBS plc wie vorstehend beschrieben zur Emittentin geworden.

Nach dem Niederländischen Verfahren sind zudem bestimmte Verträge der RBS N.V., die sich auf die übertragenen Wertpapiere beziehen, vollständig, oder soweit sie die übertragenen Wertpapiere betreffen, zu den im Abspaltungsantrag genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der darin genannten Ausnahmen auf die RBS plc übertragen worden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Niederländischen Verfahrens hat die RBS plc den Anlegern der übertragenen Wertpapiere sowie den Parteien der übertragenen Verträge am 25. März 2012 ein unwiderrufliches Angebot (das „**Unwiderrufliche Angebot**“) unterbreitet. Anleger und betroffene Vertragsparteien können das Unwiderrufliche Angebot sowie weitere Informationen zu dem Niederländischen Verfahren, einschließlich der Abspaltungs- und Verschmelzungsanträge, auf www.investors.rbs.com/RBS_NV einsehen.

Transfers of securities to The Royal Bank of Scotland plc pursuant to the Dutch Scheme

On 6 February 2010, ABN AMRO Bank N.V. (registered with the Dutch Chamber of Commerce under number 33002587) changed its name to The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) and on 1 April 2010 ABN AMRO Holding N.V. changed its name to RBS Holdings N.V.

On 26 March 2012, the Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc, The Royal Bank of Scotland plc (with its registered office at 36 St Andrew Square, Edinburgh, Scotland) („**RBS plc**“), RBS Holdings N.V., RBS N.V. and RBS II B.V. announced that (1) RBS N.V. (as the demerging company) and RBS II B.V. (as the acquiring company) had filed a proposal with the Dutch Trade Register for a legal demerger of a substantial part of the business conducted by RBS N.V. in the Netherlands as well as in certain EMEA branches of RBS N.V. by way of a Dutch statutory demerger (the „**Demerger**“), and (2) RBS plc and RBS II B.V. had made filings with Companies House in the UK and the Dutch Trade Register respectively for, following the Demerger, a proposed cross-border merger of RBS II B.V. into RBS plc (the „**Merger**“, and together with the Demerger, the „**Dutch Scheme**“). The Demerger took effect at 00:00hrs (Central European Summer Time) on 10 September 2012 and the Merger took effect at 00:01hrs (British Summer Time) on 10 September 2012 (the „**Effective Time**“).

From the Effective Time, RBS plc became the issuer of those securities originally issued by RBS N.V. which were transferred to RBS plc pursuant to the Dutch Scheme (unless the securities were exercised, redeemed or repurchased and cancelled prior to the Effective Time). For details of which securities RBS plc has become the issuer of from the Effective Time pursuant to the Dutch Scheme, investors should refer to (I) for securities issued prior to 23 March 2012, www.investors.rbs.com/RBS_NV, or (II) for securities issued from on or about 23 March 2012, the issue and/or offer documents (if such issue and/or offer documents indicate that RBS plc was expected to become the issuer of the securities as a result of the Dutch Scheme, then (subject as set out above) RBS plc has become the issuer).

Under the Dutch Scheme, certain agreements relating to the transferring securities to which RBS N.V. was a party were also transferred to RBS plc (in full or to the extent connected with the relevant transferring securities), on the terms and subject to the exceptions described in the Demerger proposal.

In conjunction with the implementation of the Dutch Scheme, RBS plc has offered certain irrevocable undertakings to holders of the transferred securities, and counterparties to the transferring agreements, pursuant to a Deed of Irrevocable Offer executed by it and dated 25 March 2012 („**Deed of Irrevocable Offer**“). To view a copy of the Deed of Irrevocable Offer, and for further details of the Dutch Scheme generally (including in relation to the Demerger and Merger proposals), investors and counterparties should refer to www.investors.rbs.com/RBS_NV.

PROSPEKT vom 22. Jänner 2001



ABN AMRO Bank N.V.

(errichtet in den Niederlanden mit dem Sitz in Amsterdam)

13 Tranchen der 1.000.000 Open End Indexzertifikate 2001, die jeweils an die folgenden Indizes gebunden sind:

Dow Jones STOXX 50SM Index ("DJ STOXX 50"), die "DJ STOXX 50 Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index ("DJ Telecommunications"), die "DJ Telecommunications Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index ("DJ Technology"), die "DJ Technology Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index ("DJ Retail"), die "DJ Retail Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index ("DJ Utilities"), die "DJ Utilities Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M BankSM Index ("DJ Bank"), die "DJ Bank Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index ("DJ Food & Beverage"), die "DJ Food & Beverage Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index ("DJ Financial Services"), die "DJ Financial Services Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index ("DJ Energy"), die "DJ Energy Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index ("DJ Chemicals"), die "DJ Chemicals Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index ("DJ Insurance"), die "DJ Insurance Zertifikate";
Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index ("DJ Industrial Goods & Services"), die "DJ Industrial Goods & Services Zertifikate"; und
Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM Index ("DJ Healthcare"), die "DJ Healthcare Zertifikate".

Emissionspreis pro Zertifikat

DJ STOXX 50: EUR 45,44
DJ Telecommunications: EUR 49,94
DJ Technology: EUR 73,49
DJ Retail: EUR 25,73
DJ Utilities: EUR 30,46
DJ Bank: EUR 43,89
DJ Food & Beverage: EUR 24,29
DJ Financial Services: EUR 43,00
DJ Energy: EUR 35,42
DJ Chemicals: EUR 34,43
DJ Insurance: EUR 48,00
DJ Industrial Goods & Services: EUR 40,45
DJ Healthcare: EUR 44,46

ABN AMRO Bank N.V. ("die Emittentin") beabsichtigt, am 25. Jänner 2001 (der "Ausgabetag") dreizehn Tranchen von Indexzertifikaten ohne feste Laufzeit auszugeben. Jede Tranche der Indexzertifikate wird als die "Zertifikate" und jedes einzelne Zertifikat als ein "Zertifikat" bezeichnet. Verweise auf den "Index" (bzw. gemeinsam auf die "Indizes") beziehen sich jeweils auf den DJ STOXX 50, DJ Telecommunications, DJ Technology, DJ Retail, DJ Utilities, DJ Bank, DJ Food & Beverage, DJ Financial Services, DJ Energy, DJ Chemicals, DJ Insurance, DJ Industrial Goods & Services und DJ Healthcare.

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) dazu, bei Ausübung von der Emittentin am Abwicklungstag (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) die Zahlung des Abwicklungsbetrags (gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Definition) zu erhalten, und zwar vorbehaltlich des Rechts der Emittentin, die Zertifikate zu kündigen (wie in diesem Prospekt beschrieben). Die Zertifikate verzinsen sich nicht.

Die Zulassung der Zertifikate zur Notierung im Amtlichen Handel des Aktienmarkts von Euronext Amsterdam N.V. wurde beantragt.

Die Zertifikate werden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die am oder um den 25. Jänner 2001 bei Clearstream Banking AG ("Clearstream, Frankfurt") hinterlegt wird. Die Zertifikate wurden zur Abwicklung durch Clearstream, Frankfurt, durch das Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer ("NECIGEF"), durch Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel, als Betreiberin des Euroclear-Systems ("Euroclear") und durch Clearstream Banking, S.A. ("Clearstream, Luxembourg") angenommen.

Der Kauf und die Übertragung der Zertifikate können in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

Im Zusammenhang mit jeder Tranche wird die Emittentin die Zertifikate am 25. Jänner 2001 an den Lead Manager ausgeben. Vom Lead Manager nicht verkaufte Zertifikate werden vom Lead Manager oder seinen verbundenen Gesellschaften gehalten werden; sie können vom Lead Manager zurückbehalten oder jeweils in den Mengen, an die Käufer und zu den Preisen verkauft werden, die der Lead Manager oder dessen jeweilige verbundene Gesellschaft festlegt. Die Emittentin und ihre verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, jederzeit vor Ausübung aller Zertifikate bzw. vor dem Vorzeitigen Kündigungstag Zertifikate am offenen Markt oder durch private Transaktionen zu kaufen oder zu verkaufen.

Lead Manager
ABN AMRO

Jede Tranche der Zertifikate umfaßt an einen Index gebundene derivative Finanztitel. Potentielle Investoren werden davor gewarnt, daß der Preis der Zertifikate genauso schnell fallen wie steigen kann und daß den Inhabern der Zertifikate ein völliger Verlust ihrer Investition entstehen kann. Potentielle Investoren sollten Erfahrung mit Transaktionen in Aktien und in Wertpapieren haben, deren Wert sich nach zugrundeliegenden Beteiligungspapieren richtet. Potentielle Investoren sollten die Risiken aus Geschäften mit diesen Zertifikaten verstehen und sollten eine Investitionsentscheidung erst nach sorgfältiger Überlegung - gemeinsam mit ihren Beratern - treffen, ob eine Investition in diese Zertifikate im Lichte ihrer speziellen finanziellen Umstände und ihrer besonderen Investitionsüberlegungen geeignet ist (siehe "Risikofaktoren").

In bestimmten Rechtsordnungen kann es unklar sein, wie die Rendite der Zertifikate versteuert wird. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, sich vor dem Erwerb der Zertifikate über die Folgen in Kenntnis zu setzen, die der Kauf, das Halten oder die Veräußerung der Zertifikate in der Rechtsordnung ihres steuerlichen Wohnsitzes hinsichtlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne, der Einkommensteuer oder sonstiger Steuern mit sich bringt (siehe "Steuerprofil").

Die Zertifikate stellen allgemeine, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin und keiner anderen Person dar. Jeder, der Zertifikate erwirbt, vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat aus den Zertifikaten keine Rechte gegen irgendeine andere Person.

Das Rating der Emittentin für erstrangige langfristige Schuldtitel ist: Moody's Aa2 und Standard & Poor's AA.

Die Indizes sind Eigentum der STOXX LIMITED. Der jeweilige Name der Indizes ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC., und für bestimmte Zwecke wurde der ABN AMRO Bank N.V. eine Lizenz erteilt.

© 1998 by STOXX LIMITED. Alle Rechte vorbehalten.

Vorbehaltlich des Nachstehenden übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, ausgenommen Angaben in bezug auf die Indizes. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Emittentin (die alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um sicherzustellen, daß dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und verschweigen nichts, das geeignet wäre, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinträchtigen.

Die Angaben zu den Indizes bestehen aus Zusammenfassungen allgemein zugänglicher Informationen von STOXX LIMITED oder aus Auszügen daraus. Die Informationen zu den einzelnen Indizes stammen aus den in diesem Prospekt angeführten Quellen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die genaue Wiedergabe dieser Zusammenfassungen und Auszüge, jedoch keine darüber hinausgehende oder sonstige Verantwortung bezüglich dieser Informationen.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Unterlagen zu lesen, die als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen gelten (siehe "Durch Verweis zu einem Bestandteil dieses Prospektes gemachte Unterlagen"). Dieser Prospekt ist auf der Grundlage zu lesen und auszulegen, daß die genannten Unterlagen in diesen Prospekt aufgenommen sind und einen Bestandteil davon bilden.

Niemand wurde bevollmächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Zertifikate irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls Informationen oder Erklärungen außerhalb des Prospekts erfolgen sollten, darf nicht darauf vertraut werden, daß diese von der Emittentin genehmigt wurden. Unter keinen Umständen bedeutet die Ausgabe dieses Prospektes oder die Begebung oder der Verkauf der Zertifikate, daß seit dem Datum dieses Prospekts keine Änderung der Angelegenheiten der Emittentin eingetreten ist.

Dieser Prospekt (i) soll nicht als Grundlage für eine Bonitäts- oder sonstige Bewertung dienen und (ii) ist nicht als Empfehlung seitens der Emittentin an einen Prospektempfänger anzusehen, die Zertifikate zu kaufen. Jeder am Kauf der Zertifikate interessierte Anleger sollte eine eigene, unabhängige Untersuchung der Finanzlage und der finanziellen Angelegenheiten der Emittentin sowie eine eigene Bonitätsbewertung der Emittentin vornehmen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung seitens oder im Namen der Emittentin an irgend jemanden dar, die Zertifikate zu zeichnen oder zu kaufen.

Die Zertifikate stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf der Zertifikate kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Jeder, der in den Besitz dieses Prospekts oder irgendwelcher Zertifikate gelangt, muß sich selbst über mögliche Beschränkungen informieren und diese beachten. Beschränkungen bezüglich der Verteilung dieses Prospekts und bezüglich des Anbietens oder des Verkaufs der Zertifikate bestehen insbesondere in den Vereinigten Staaten, in Japan und im Vereinigten Königreich. (Siehe "Verkaufsbeschränkungen" weiter unten).

Die Zertifikate sind nicht und werden auch nicht nach dem "U.S. Securities Act of 1933" (US-amerikanisches Wertpapiergesetz von 1933) in der geltenden Fassung (der "Securities Act") registriert und sie unterliegen den steuerrechtlichen Erfordernissen der Vereinigten Staaten. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Zertifikate weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen ("U.S. persons") angeboten, verkauft oder übergeben werden. Außerdem kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate durch einen Manager (ungeachtet dessen, ob er an dem Angebot teilnimmt oder nicht) in den Vereinigten Staaten bis 40 Tage ab dem Ausgabetag eine Verletzung der Erfordernisse des Securities Act darstellen. Siehe "Verkaufsbeschränkungen" weiter unten.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Investition nicht um eine risikofreie Kapitalanlage handelt, und es sollte ihnen bewußt sein, daß sie ihr investiertes Kapital verlieren könnten. Potentiellen Investoren wird ebenso geraten, eigene Erkundigungen bezüglich dieser Investition einzuholen, und sie sollten ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

JEDER KÄUFER DER ZERTIFIKATE MUSS ALLE ANWENDBAREN GESETZE, VERORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEACHTEN, DIE IN EINER RECHTSORDNUNG IN KRAFT SIND, IN DER ER DIE ZERTIFIKATE KAUF, ANBIETET ODER VERKAUFT ODER DIESEN PROSPEKT BESITZT ODER VERTEILT, UND ER MUSS JEDE ZUSTIMMUNG, GENEHMIGUNG ODER ERLAUBNIS EINHOLEN, DIE ER FÜR DEN KAUF, DAS ANBIETEN ODER DEN VERKAUF DER ZERTIFIKATE DURCH IHN IM RAHMEN DER GESETZE, VERORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN BENÖTIGT, DIE IN DER RECHTSORDNUNG, DER ER UNTERLIEGT ODER IN DER ER DIESE ANGEBOTE ODER KAUF- ODER VERKAUFSTRANSAKTIONEN VORNIMMT, IN KRAFT SIND; DIE EMITTENTIN HAT DIESBEZÜGLICH KEINE VERANTWORTUNG.

Die Zertifikate werden weder von der STOXX LIMITED ("STOXX") noch von der DOW JONES & COMPANY, INC. ("DOW JONES") betreut bzw. vertrieben oder genehmigt, verkauft oder gefördert. STOXX und DOW JONES übernehmen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder irgendwelchen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Veranlagung in Zertifikate im allgemeinen oder in die gegenständlichen Zertifikate im besonderen. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der Emittentin besteht in der Erteilung einer Lizenz für die Indizes und für bestimmte Warenzeichen und Dienstleistungszeichen von STOXX sowie für bestimmte Warenzeichen und Dienstleistungszeichen von DOW JONES. Die vorgenannten Indizes werden von STOXX ohne Berücksichtigung der Emittentin oder der Zertifikate ermittelt, zusammengestellt und berechnet. STOXX und DOW JONES sind nicht für die Festsetzung des Zeitpunkts, der Preise oder der Menge der zu begebenden Zertifikate verantwortlich und haben auch daran nicht teilgenommen; gleichermaßen kommt STOXX und DOW JONES keine Verantwortung für die Festsetzung oder Berechnung der bei der Realisierung der Zertifikate in Ansatz gebrachten Gleichung zu, und STOXX und DOW JONES haben an diesen Verfahren auch nicht teilgenommen. STOXX und DOW JONES haben hinsichtlich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels mit den Zertifikaten keinerlei Verpflichtung und Haftung.

STOXX UND DOW JONES GARANTIEREN NICHT DIE GENAUIGKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND STOXX UND DOW JONES HAFTEN NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VON DER EMITTENTIN, DEN ZERTIFIKATINHABERN ODER VON IRGENDWELCHEN ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER VERWENDUNG DER INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AB, DASS DIE INDIZES ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN DATEN MARKTTAUGLICH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN VERWENDUNGS- ODER SONSTIGEN ZWECK GEEIGNET SIND. OHNE DASS DADURCH DAS VORSTEHENDE IN IRGENDWEINER WEISE EINGESCHRÄNKT WERDEN SOLL, HAFTEN STOXX UND DOW JONES KEINESFALLS FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE ODER INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR STRAFWEISEN SCHADENERSATZ, AUCH WENN STOXX UND DOW JONES DIE MÖGLICHKEIT DIESER VERLUSTE BZW. SCHÄDEN BEWUSST WAR. HINSICHTLICH ALLFÄLLIGER VEREINBARUNGEN ODER ABMACHUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER EMITTENTIN GIBT ES KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN.

Verweise auf "Euro" und "EUR" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils durch den Vertrag über die Europäische Union abgeänderten Fassung, eine einheitliche Währung angenommen haben; Verweise auf "NLG" oder "holländische Gulden" beziehen sich jeweils auf die gesetzliche Währung der Niederlande vor dem 1. Jänner 1999; und Verweise auf "USD" oder "US Dollar" beziehen sich jeweils auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Durch Verweis zu einem Bestandteil des Prospekts gemachte Unterlagen.....	5
Risikofaktoren.....	5
Zusammenfassende Informationen in bezug auf die Indizes.....	6
Bedingungen und Bestimmungen der Zertifikate.....	14
Verwendung des Erlöses.....	22
ABN AMRO Bank N.V.	23
Verkaufsbeschränkungen.....	27
Steuerliche Behandlung in den Niederlanden.....	29
Allgemeine Informationen.....	31

Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Investition nicht um eine risikofreie Kapitalanlage handelt, und es sollte ihnen bewußt sein, daß sie bei Ablauf eventuell einen Betrag erhalten, der beträchtlich niedriger ist als ihr ursprünglich investiertes Kapital (siehe "Risikofaktoren"). Darüber hinaus wird es potentiellen Investoren nahegelegt, eigene Erkundigungen bezüglich dieser Anlage einzuholen und ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

Die Zertifikate sind an den Korb gebundene derivative Finanztitel; dementsprechend kann der Abwicklungsbetrag u.a. durch den Wert der Aktien beeinflusst werden. Potentielle Käufer sollten die mit einer Investition in die Zertifikate verbundenen Risiken selbständig bewerten.

In Zusammenhang mit dieser Emission kann die Emittentin Mehrzuteilungen vornehmen oder Transaktionen tätigen, die den Marktpreis der Zertifikate stabilisieren oder auf einem sonst möglicherweise nicht gegebenen Stand halten. Diese allfällige Stabilisierung kann jederzeit eingestellt werden und endet jedenfalls 30 Tage nach dem Ausgabetag. Eine solche Stabilisierung erfolgt unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

DURCH VERWEIS ZU EINEM BESTANDTEIL DES PROSPEKTS GEMACHTE UNTERLAGEN

Die Emittentin macht folgende Unterlagen durch Verweis zu einem Bestandteil dieses Prospekts: (i) die hinsichtlich der ABN AMRO Holding N.V. veröffentlichten Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre sowie jeden ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluß (welche jeweils den Rechnungsabschluß der Emittentin enthalten) (in englischer Sprache); (ii) die Satzung der Emittentin.

Ab dem Datum dieses Prospekts werden Kopien einzelner oder aller durch Verweis zu einem Bestandteil des Prospekts gemachten Unterlagen zu den üblichen Geschäftsstunden an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) bei der Emittentin kostenlos erhältlich sein. Schriftliche oder telefonische Anforderungen dieser Unterlagen sind an die Emittentin an die am Ende dieses Prospekts angegebene Adresse ihres Sitzes zu richten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen auch in den Geschäftsstellen des Treuhänders (Fiscal Agent) erhältlich.

RISIKOFAKTOREN

Mit einer Veranlagung in die Zertifikate sind erhebliche Risiken verbunden, die bei ähnlichen Veranlagungen in traditionelle Schuldtitel und Beteiligungspapiere nicht auftreten; dazu gehören insbesondere folgende Risiken:

Die Zertifikate berechtigen den Zertifikatinhaber bei Ausübung der Zertifikate oder Vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin zum Erhalt des Abwicklungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Kündigungsbetrags von der Emittentin. Die Investoren riskieren daher, daß der Abwicklungsbetrag bzw. der Vorzeitige Kündigungsbetrag aufgrund des Standes des betreffenden Index geringer ist als der für die Zertifikate bezahlte Betrag. Somit bringt diese Geldanlage das Marktrisiko einer direkten Kapitalbeteiligung mit sich, und es wird den Investoren unbedingt empfohlen, sich entsprechend beraten zu lassen.

Es kann keine Versicherung dahingehend abgegeben werden, wie sich der Handel mit den Zertifikaten am Sekundärmarkt entwickeln wird und ob ein solcher Markt liquide sein wird oder nicht. Die Zulassung der Zertifikate zur Notierung an der Börse Euronext Amsterdam wurde beantragt. Es kann keine Versicherung darüber abgegeben werden, ob es einen Markt für die Zertifikate geben wird. Wenn die Zertifikate an keiner Börse gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Informationen über die Kursbildung bezüglich der Zertifikate zu erhalten und die Liquidität sowie der Marktpreis der Zertifikate kann negativ beeinflusst werden.

Der Marktwert für die Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, die mit der Bonität der Emittentin und dem Stand des betreffenden Index in keinerlei Zusammenhang stehen, insbesondere Marktzinssatz, Wechselkurse und Effektivverzinsungen. Außerdem hängt der Stand des betreffenden Index von einer Reihe von einander beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse in Europa und auf anderen Kontinenten, einschließlich jener Faktoren, die sich auf Kapitalmärkte im allgemeinen und auf die Betreffende Börse auswirken. Der Preis, zu dem ein Zertifikatinhaber vor der Ausübung Zertifikate verkaufen kann, liegt möglicherweise unter pari, was für den Wert der Zertifikate am Ausgabetag wesentlich sein könnte, wenn zu diesem Zeitpunkt der Stand des betreffenden Index unter dem Stand dieses Index am Datum dieses Prospekts liegt, diesem gleich ist oder nicht genügend weit darüber liegt. Die historischen Stände des betreffenden Index sollten nicht als Hinweis auf die zukünftige Entwicklung des Index während der Laufzeit der Zertifikate angesehen werden.

Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Zertifikate können potentielle Interessenskonflikte bestehen, und zwar auch in bezug auf gewisse von der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen allenfalls getroffene Feststellungen und Beurteilungen, die möglicherweise den bei Tilgung der Zertifikate dem Investor zufließenden Betrag beeinflussen.

Potentielle Anleger, die den Kauf der Zertifikate in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, daß es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, daß die Abwicklung der Zertifikate davon abhängt, ob der Zertifikatinhaber sein Recht auf Erhalt des Abwicklungsbetrags ausübt bzw. die Emittentin die Zertifikate kündigt.

Anleger, die den Erwerb der Zertifikate erwägen, sollten eine Anlageentscheidung erst nach sorgfältiger Abwägung der Frage treffen, ob die Zertifikate im Hinblick auf ihre spezielle Situation geeignet sind.

ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE INDIZES

ALLE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN ANGABEN BEZÜGLICH DER INDIZES STAMMEN AUS DEN VOM JEWEILIGEN INDEXSPONSOR VERÖFFENTLICHTEN INFORMATIONEN. DIE EMITTENTIN WAR NICHT AN DER ERSTELLUNG DIESER INFORMATIONEN BETEILIGT UND NAHM AUCH KEINE DUE DILIGENCE ÜBERPRÜFUNGEN BEZÜGLICH DER IN DIESEM PROSPEKT ODER IN DIESEN INFORMATIONEN GEMachten ANGABEN VOR; WEITERS ÜBERNIMMT DIE EMITTENTIN KEINE HAFTUNG FÜR DIE ANGEMESSENHEIT ODER DIE GENAUIGKEIT SOLCHER INFORMATIONEN BZW. ANGABEN.

KÄUFERN DER ZERTIFIKATE WIRD DRINGEND GERATEN, EIGENE NACHFORSCHUNGEN BEZÜGLICH DER INDIZES ANZUSTELLEN. DIE EMITTENTIN GIBT KEINE ZUSICHERUNG DAHINGEHEND AB, DASS SOLCHE INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER INDIZES GENAU ODER VOLLSTÄNDIG SIND. DES WEITEREN KANN NICHT VERSICHERT WERDEN, DASS ALLE VOR DEM DATUM DIESES PROSPEKTS EINTRETENDEN EREIGNISSE (EINSCHLIESSLICH EREIGNISSE, DIE DIE GENAUIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT SOLCHER INFORMATIONEN BEEINFLUSSEN WÜRDEN), DIE SICH AUF DIE INDIZES ODER DIE DARIN ENTHALTENEN AKTIEN (UND DAMIT AUF DEN KURS UND DEN TAUSCHWERT DER ZERTIFIKATE) AUSWIRKEN WÜRDEN, ALLGEMEIN OFFENGELEGT WORDEN SIND. EINE SPÄTERE OFFENLEGUNG DERARTIGER EREIGNISSE ODER DIE OFFENLEGUNG ODER NICHT-OFFENLEGUNG WESENTLICHER ZUKÜNFTIGER EREIGNISSE BETREFFEND DIE INDIZES ODER DIE DARIN ENTHALTENEN AKTIEN KÖNNTEN SICH AUF DEN KURS UND DEN ABWICKLUNGSBETRAG DER ZERTIFIKATE AUSWIRKEN.

1. ÜBERSICHT

Die Dow Jones STOXX Indizes decken die Breite, Tiefe und Liquidität der europäischen Aktienmärkte ab. Die Indizes werden von der STOXX Limited, einer Allianz der Deutsche Börse AG, Dow Jones & COMPANY, INC., ParisBourse^{SBF} SA und SWX Swiss Exchange veröffentlicht.

Mit den Dow Jones STOXX Indizes soll die Performance der europäischen Aktienmärkte gemessen und eine liquide Basis für derivative Produkte geschaffen werden.

Das Dow Jones STOXX Regional Universe umfaßt Länder, die über eine regelmäßige Handelstätigkeit, verlässliche Quellen von Unternehmensdaten verfügen sowie Echtzeit- und historische Aktienkurse und Wechselkurse verfügen. Es liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats von STOXX LIMITED zu entscheiden, welche Länder das Dow Jones STOXX Regional Universe aufgenommen werden.

Die Dow Jones STOXX Index Familie besteht aus Regions-, Größen-, Sektor- und Blue-Chip Indizes.

Der Dow Jones STOXX 50SM Index ist ein "Blue-Chip Index"; die folgenden Indizes werden den "Sektor-Indizes" zugerechnet:

Dow Jones STOXX L/M TelecommunicationsSM Index
Dow Jones STOXX L/M TechnologySM Index
Dow Jones STOXX L/M RetailSM Index
Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM Index
Dow Jones STOXX L/M BankSM Index
Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM Index
Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM Index
Dow Jones STOXX L/M EnergySM Index
Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM Index
Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM Index
Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM Index
Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM Index

2. AUSGANGSTAG UND AUSGANGSWERTE

Der Ausgangstag für die Dow Jones STOXX Indizes ist der 31. Dezember 1991. Der Ausgangswert für dieses Ausgangsdatum ist 1000 für den Blue-Chip Index und 100 für die Sektor-Indizes.

3. INDEXBERECHNUNG UND -VERBREITUNG

Die Dow Jones STOXX Indizes werden nach der Laspeyres-Formel berechnet. Alle Dow Jones STOXX Indizes werden als Kurs- und Rendite-Indizes in Euro und US-Dollar berechnet. Die Indizes werden nur an Tagen verbreitet, an denen zumindest 50% aller sich am Ende des Vorjahres im Streubesitz befindlichen Aktien des Index für den Handel zur Verfügung stehen.

4. BÖRENSCHLIESSTAGE

Falls es in einem der Länder im Dow Jones STOXX Regional Universe einen Börsenschließtag gibt, werden die vom jeweiligen Börsen/Handelssystem für den Vortag veröffentlichten Schlußkurse für die nachfolgende Indexberechnung an diesem Tag verwendet. Wenn an diesem Tag eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme in Kraft ist bzw. zur Anwendung kommt, wird statt dessen der berichtigte Schlußkurs für den Vortag verwendet.

5. GEWICHTUNG

Die Dow Jones STOXX Indizes sind nach der Marktkapitalisierung gewichtet, auf der Basis der Gesamtanzahl der Aktien, die für die vom Index umfaßten Titel ausgegeben sind. Diese Gewichtung wird quartalsmäßig, unter Verwendung der Daten zum dritten Freitag im März, Juni, September bzw. Dezember überprüft. Die Gewichtung eines jeden in einem Blue-Chip Index enthaltenen Wertpapiers ist mit maximal 10% der Gesamtmarktkapitalisierung des entsprechenden Blue-Chip Index begrenzt. Bei der quartalsmäßigen Überprüfung wird jede Blue-Chip Aktien-Gewichtung über 10% durch einen Gewichtungsbegrenzungsfaktor auf 10% gekürzt.

6. INDEXÜBERPRÜFUNG

Regelmäßige Überprüfung

Die Sektorindizes werden quartalsmäßig in den Monaten März, Juni, September und Dezember überprüft, um sicherzustellen, daß ihre Zusammensetzung genau die Breite, Tiefe und Liquidität der europäischen Aktienmärkte widerspiegelt. Die Blue-Chip Indizes werden jährlich im September überprüft, damit die größten marktweiten Sektorführer entsprechend repräsentiert sind.

Laufende Überprüfung

Darüber hinaus werden die Dow Jones STOXX Indizes laufend dahingehend überprüft, ob aufgrund von außerordentlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (wie beispielsweise Fusion, Übernahme, Spaltung, Börseneinführung, Delisting oder Konkurs) Änderungen an der Zusammensetzung des Index vorzunehmen sind. Außerdem werden Änderungen der Sektorklassifizierung, eine Änderung der Börsennotierung und der Veränderung der Liquidität von Aktien berücksichtigt.

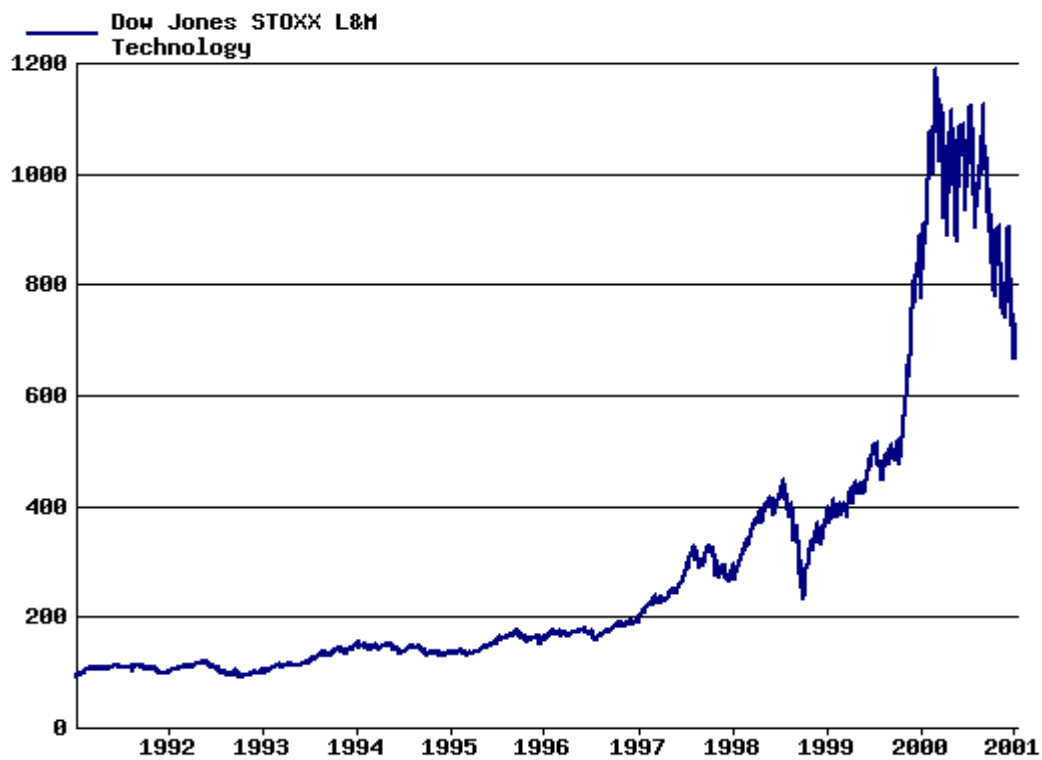
7. INFORMATION ÜBER DIE INDIZES

Weitere Informationen über die einzelnen Indizes, einschließlich ihrer Zusammensetzung und ihres aktuellen Handelskurses, finden Sie auf der Website von STOXX Limited: www.stoxx.com

Historische Stände der Indizes



Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.



Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.











Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN DER ZERTIFIKATE

Nachfolgend sind die für alle dreizehn Tranchen der Zertifikate geltenden Bedingungen und Bestimmungen der Zertifikate angeführt, wobei allerdings für den für jede Tranche geltenden Index und für das jeweilige Bezugsverhältnis auf die Definitionen verwiesen wird. Die Bedingungen und Bestimmungen werden - unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung - der Globalurkunde für jede Tranche der Zertifikate beigelegt werden, und alle solche Zertifikate unterliegen diesen Bedingungen und Bestimmungen.

Auf Ersuchen von Euronext Amsterdam wurden erklärende Anmerkungen in diese Bedingungen und Bestimmungen aufgenommen; sie sind durch Kursivschrift gekennzeichnet. All diese kursiv gedruckten erklärenden Anmerkungen haben lediglich Informationscharakter und sind nicht Bestandteil der Bedingungen und Bestimmungen.

Die Ausgabe der an jeden einzelnen der nachstehend genannten Indizes gebundenen dreizehn Tranchen der Open End Indexzertifikate (die "Zertifikate", wobei der Ausdruck "Zertifikate" in diesen Bedingungen und Bestimmungen (diese "Bedingungen" genannt), soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, alle weiteren, gemäß Bedingung 18 ausgegebenen und zusammen mit den Zertifikaten eine einzige Serie bildenden Zertifikate umfaßt) der ABN AMRO Bank N.V. (in dieser Funktion die "Emittentin" genannt) erfolgt nach Maßgabe eines sogenannten "Agency Agreement", vom 25. Jänner 2001 ("Agency Agreement" genannt) zwischen der Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V. als Treuhänder (Fiscal Agent) und Hauptzahlstelle (Principal Paying Agent) (in dieser Funktion der "Treuhänder" genannt) und den sonstigen in diesem Agency Agreement benannten Zahlstellen (Paying Agents) (zusammen mit dem Treuhänder die "Zahlstellen" genannt). Die Ausgabe der Zertifikate wurde mit Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Erklärungen umfassen Zusammenfassungen der detaillierten Bestimmungen des Agency Agreement und unterliegen diesen Bestimmungen.

Kopien des Agency Agreement liegen bei den angegebenen Geschäftsstellen der Zahlstellen zur Einsicht auf. Es wird davon ausgegangen, daß die Inhaber der Zertifikate von allen Bestimmungen des Agency Agreement, die für sie bindend sind, Kenntnis haben, und sie sind berechtigt, die Vorteile daraus zu ziehen.

1. Definitionen

"Bankgeschäftstag" bedeutet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte und Fremdwährungseinlagen, ausgenommen jene Tage, an denen nur Euroabrechnungsgeschäfte getätigt werden) geöffnet sind.

"Berechnungsstelle" bedeutet die ABN AMRO Bank N.V. in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder das sonstige jeweils von der Emittentin zur Berechnungsstelle bestellte führende Finanzinstitut.

"Zertifikat" bedeutet das Recht des Zertifikatinhabers, von der Emittentin am Abwicklungstag den Abwicklungsbetrag zu erhalten, und zwar alles nach Maßgabe der in diesem Prospekt enthaltenen Bedingungen.

"Bezugsverhältnis" bedeutet für die Dow Jones STOXX 50SM Zertifikate 100 und für alle anderen Zertifikate 10.

"Inhaber der Zertifikate" bzw. "Zertifikatinhaber" bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die in den Büchern der Clearingsysteme als Inhaber eines Zertifikats aufscheint, wobei jedoch ein Clearingsystem nicht als Inhaber eines Zertifikats behandelt wird, welches auf einem Konto bei einem anderen Clearingsystem im Auftrag der Kontoinhaber des ersten Clearingsystems gehalten wird.

"Clearingsysteme" bedeutet Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und Clearstream, Luxembourg gemeinsam (einzeln jeweils ein "Clearingsystem" genannt).

"Clearstream, Frankfurt" bedeutet Clearstream Banking AG.

"Clearstream, Luxembourg" bedeutet Clearstream Banking, S.A.

"Bedingungen" bedeutet diese Bedingungen und Bestimmungen der Zertifikate.

"Devisengeschäftstag" bedeutet einen Tag, an dem das trans-europäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro [Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)] geöffnet ist.

"Vorzeitiger Kündigungsbetrag" bedeutet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Vorzeitigen Kündigungstag entspricht, dividiert durch das Bezugsverhältnis, wobei dieser Betrag auf zwei Dezimalstellen abzurunden ist.

"Vorzeitiger Kündigungstag" bedeutet den als solchen in einer durch die Emittentin veröffentlichten Mitteilung bezeichneten Tag, der mindestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Mitteilung liegt.

"Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung" bedeutet in bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Vorzeitigen Kündigungstag folgenden Devisengeschäftstag.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

"Euroclear" bedeutet die Morgan Guaranty Trust Company of New York, Geschäftsstelle Brüssel, als Betreiberin des Euroclear-Systems.

"Euronext Amsterdam" bedeutet den Amtlichen Handel des Aktienmarkts der Euronext Amsterdam N.V.

"Börsentag" bedeutet jeden Tag, an dem ein Indexsponsor einen Preis für den Index veröffentlicht und der an dem Verbundenen Markt ein Handelstag ist (bzw. an dem dies der Fall wäre, wenn nicht ein marktstörendes Ereignis eingetreten wäre).

"Ausübungstag" bedeutet den dritten jedem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag .

"Ausübungsmitteilung" bedeutet eine Mitteilung über die Ausübung eines Zertifikats in der im Agency Agreement dargestellten Form (Kopien des Agency Agreement sind bei den Zahlstellen erhältlich).

"Ausübungszeitpunkt" bedeutet 17.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

"Index" und "Indizes" bedeutet die nachstehend genannten Indizes, wie sie von STOXX LIMITED berechnet und verkündet und auf den entsprechenden Reuters Seiten veröffentlicht werden: Dow Jones STOXX 50SM, Seite: .STOXX50; STOXX L/M TelecommunicationsSM, Seite: .NTEP; Dow Jones STOXX L/M TechnologySM, Seite: .NTHP; Dow Jones STOXX L/M RetailSM, Seite: .NRIP; Dow Jones STOXX L/M UtilitiesSM, Seite: .NTUP; Dow Jones STOXX L/M BankSM, Seite: .NBNP; Dow Jones STOXX L/M Food & BeverageSM, Seite: .NFOP; Dow Jones STOXX L/M Financial ServicesSM, Seite: .NFSP; Dow Jones STOXX L/M EnergySM, Seite: .NENP; Dow Jones STOXX L/M ChemicalsSM, Seite: .NCIP; Dow Jones STOXX L/M InsuranceSM, Seite: .NINP; Dow Jones STOXX L/M Industrial Goods & ServicesSM, Seite: .NIGP; und Dow Jones STOXX L/M HealthcareSM, Seite: .NPHP.

"Indexsponsor" bedeutet STOXX LIMITED oder jeden Rechtsnachfolger oder Zessionar in der Funktion des Sponsors.

"Ausgabetag" bedeutet den 25. Jänner 2001.

"Emittentin" bedeutet die ABN AMRO Bank N.V.

"NECIGEF" bedeutet Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effektenverkeer.

"Verbundener Markt" bedeutet jede Börse, an der jeweils Termin- oder Optionskontrakte auf den Index oder auf den Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden.

"Betreffende Börse" bedeutet die Börsen, an denen die im Index enthaltenen Aktien primär zugelassen sind.

"Abwicklungsbetrag" bedeutet für jedes Zertifikat – vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Bedingung 11 – einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in EUR, der dem Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, dividiert durch das Bezugsverhältnis entspricht, wobei dieser Betrag auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist.

"Abwicklungstag" bedeutet in bezug auf jedes Zertifikat den fünften auf den Bewertungstag folgenden Devisengeschäftstag.

"Bewertungstag" bedeutet den letzten Börsentag im März jeden Jahres ab dem Jahr 2001.

"Bewertungszeitpunkt" bedeutet den Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlußstand des Index vom Indexsponsor verkündet wird.

2. Form, Eigentum und Übertragung

(a) Form und Eigentum

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere ausgegeben. Jede Tranche der Zertifikate wird durch eine Globalurkunde (jeweils die "Globalurkunde") verbrieft, die am oder um den 25. Jänner 2001 bei Clearstream, Frankfurt hinterlegt wird.

Die Globalurkunde kann nicht in Einzelurkunden der Zertifikate umgetauscht werden, außer (i) Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear oder Clearstream, Luxembourg unterbricht die Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von 14 aufeinanderfolgenden Tagen (aus anderen Gründen als gesetzliche Feiertage) oder kündigt ihre Absicht an, die Geschäftstätigkeit endgültig einzustellen und es ist dem Zertifikatinhaber nicht möglich, die Zertifikate über ein nicht davon betroffenes Clearing System abzuwickeln; oder (ii) es tritt einer der in Bedingung 13 angeführten Umstände ein.

(b) Übertragung und Eigentum

Anteile an der Globalurkunde können gemäß den jeweils geltenden Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme übertragen werden, und alle die Zertifikate betreffenden Transaktionen (einschließlich Zertifikatsübertragungen) auf dem offenen Markt oder

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

sonstiger Art müssen über ein Konto bei Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Clearstream, Luxembourg oder Euroclear laufen. Der Übergang des Eigentums an den Zertifikaten findet mit Registrierung der Übertragung in den Büchern der Clearingsysteme statt.

Werden die Zertifikate unter den oben angeführten Umständen in Form von Einzelurkunden ausgegeben, findet der Übergang des Eigentums an diesen Einzelurkunden der Zertifikate durch die Übergabe statt. Die Emittentin und jede Zahlstelle kann den Inhaber eines Zertifikats in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkten Eigentümer ansehen und behandeln (unabhängig davon, ob das Zertifikat überfällig ist oder nicht und ungeachtet allfälliger Mitteilungen über das Eigentum oder schriftlicher Vermerke auf der Urkunde oder einer Anzeige über den früheren Verlust oder Diebstahl des Zertifikats).

Die Übertragung der Zertifikate kann in einer Mindestanzahl von jeweils einem Zertifikat erfolgen.

3. Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unbesicherte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen ohne jede Sonderrechte untereinander sowie im Verhältnis zu allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin, mit Ausnahme der aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangigen Verpflichtungen, im Rang gleich.

4. Verzinsung

Die Zertifikate verzinsen sich nicht.

5. Zahlungen durch die Emittentin

(a) Berechtigung

Jedes Zertifikat berechtigt den Zertifikatinhaber dazu, bei Ausübung - und vorbehaltlich der nachstehend angeführten Voraussetzungen - von der Emittentin am Abwicklungstag die Zahlung des Abwicklungsbetrags zu erhalten, und zwar vorbehaltlich vorheriger Kündigung gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Bestimmungen.

(b) Zahlungen

Die Emittentin wird am Abwicklungstag (vorbehaltlich der Einhaltung des in diesem Prospekt dargelegten Ausübungsverfahrens seitens des Zertifikatinhabers) bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung einen dem Abwicklungsbetrag der ordnungsgemäß ausgeübten Zertifikate bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechenden Betrag zahlen oder dessen Zahlung veranlassen; die Zahlung erfolgt auf das von dem Zertifikatinhaber bezeichnete Konto mit Valuta am Abwicklungstag bzw. am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung.

Im Fall von Zertifikaten in Form von Einzelurkunden erfolgt die Zahlung gegen Vorlage der Zertifikate an der angegebenen Geschäftsstelle der verschiedenen Zahlstellen.

(c) Zahlungen unterliegen steuerlichen Vorschriften

Alle Zahlungen unterliegen jedenfalls – aber unbeschadet der Bestimmungen von Bedingung 9 - allen anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Usancen, die zum betreffenden Zeitpunkt gültig sind (insbesondere allen relevanten Gesetzen und Vorschriften hinsichtlich Devisenkontrolle sowie den Regelungen und Verfahren der Clearingsysteme).

Weder die Emittentin noch die Hauptzahlstelle (Principal Agent) haftet in irgendeiner Weise, wenn sie auf Grund derartiger Gesetze, Vorschriften und Usancen - nach Anwendung aller zumutbaren Bemühungen - nicht in der Lage ist, die beabsichtigte Transaktion durchzuführen. Die Emittentin und die Hauptzahlstelle haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Clearingsystems bei der Erfüllung seiner Pflichten bezüglich der Zertifikate. Auf ein Zertifikat, das nach Emission in den Besitz von ABN AMRO Bank N.V. gelangt, ist § 161(1) aus Buch 6 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar.

Erklärende Anmerkungen

Die folgende Erklärung soll das Verfahren für die Berechnung des Abwicklungsbetrags bei Ausübung durch einen Zertifikatinhaber darlegen. Sie hat nur beispielhaften Charakter und darf keinesfalls als Vorhersage der Emittentin über die Performance der Indizes und/oder der Zertifikate angesehen werden. Die Ausübung der Zertifikate und die Berechnung des Abwicklungsbetrags unterliegen zur Gänze den gegenständlichen Bedingungen; das nachstehend angeführte Beispiel ist somit vielleicht keine genaue Wiedergabe dessen, was tatsächlich geschehen würde, wenn ein Zertifikatinhaber die Ausübung der Zertifikate, wie nachstehend beschrieben, beschließt.

Szenario:

Ein Inhaber von DJ STOXX 50 Zertifikaten möchte diese im März 2002 ausüben.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Ausübungsverfahren:

Falls Freitag, der 29. März 2002, der letzte Börsentag im März 2002 ist, ist dieses Datum der Bewertungstag. Der Ausübungstag ist drei Börsentage vor dem Bewertungstag; unter der Annahme, daß die drei Tage vor dem Bewertungstag Börsentage sind, an denen kein marktstörendes Ereignis eintritt, ist somit der Ausübungstag Dienstag, der 26. März 2002.

Die Inhaber von DJ STOXX 50 Zertifikaten müssen die DJ STOXX 50 Zertifikate gemäß Bedingung 6 am 26. März 2002 vor 17.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) ausüben.

Unter der Annahme, daß das in Bedingung 6 dargelegte Ausübungsverfahren vom Inhaber der DJ STOXX 50 Zertifikate eingehalten wird, wird der Zertifikatinhaber den Abwicklungsbetrag pro Zertifikat fünf Devisengeschäftstage nach dem 29. März 2002 erhalten.

Berechnung des Abwicklungsbetrags:

Der Abwicklungsbetrag entspricht dem vom Indexsponsor verlautbarten Schlußstand des DJ STOXX 50, dividiert durch 100 (das Bezugsverhältnis), auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Wenn z.B. der Schlußstand des DJ STOXX 50 am 29. März 2002 mit 5123,56, verlautbart wird, beträgt der Abwicklungsbetrag pro Zertifikat:

EUR 5123,56 , 100 = EUR 51,2356 (abgerundet auf zwei Dezimalstellen) = EUR 51,24.

6. Ausübungsverfahren

(a) Ausübung

Die Zertifikate können - vorbehaltlich vorheriger Kündigung gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Bestimmungen - an jedem Ausübungstag vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

Zertifikate können nur mittels Übergabe einer ordnungsgemäß erstellten Ausübungsmitteilung an den Treuhänder, mit einer Kopie an eine Zahlstelle, zu oder vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag ausgeübt werden, wobei die Mitteilung schriftlich, mittels getestetem, schriftlich bestätigtem Telex oder in jeder sonstigen für den Treuhänder annehmbaren Weise zu übergeben ist. Eine derartige Mitteilung muß die im Agency Agreement beschriebene Form oder eine andere, gegebenenfalls vom Treuhänder festgelegte Form aufweisen. Exemplare der Ausübungsmitteilung sind bei den Zahlstellen erhältlich und müssen spätestens zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag an den Treuhänder und mit Kopie an eine Zahlstelle übergeben werden.

Die Ausübungsmitteilung muß folgendes enthalten:

- (i) Name, Adresse, Fax-, Telex- und Telefonnummern und die zuständige Kontaktperson des Zertifikatinhabers;
- (ii) die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (iii) die Nummer des Kontos des Zertifikatinhabers bei einem Clearingsystem, worauf der Abwicklungsbetrag gutgeschrieben werden soll;
- (iv) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Zahlung aller Steuern sowie Instruktionen und eine Ermächtigung an das Clearingsystem, den diesbezüglichen Betrag von dem dem betreffenden Zertifikatinhaber zustehenden Abwicklungsbetrag abzuziehen oder das angegebene Konto des Zertifikatinhabers beim Clearingsystem damit jederzeit am oder nach dem Abwicklungstag zu belasten und derartige Steuern in der Höhe des jeweiligen Betrags bzw. zu zahlen;
- (v) eine Bestätigung, daß die Zertifikate nicht von einer US-amerikanischen Person ("*U.S. person*") oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten oder in deren Auftrag ausgeübt werden und daß die Zertifikate nicht im wirtschaftlichen Eigentum einer US-amerikanischen Person oder einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten stehen, sowie eine Ermächtigung an den Empfänger, diese Bestätigung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorzulegen (dies alles, wie in der Ausübungsmitteilung ausführlicher dargelegt);
- (vi) die Ermächtigung zur Vorlage der unter Bedingung 6(a) (v) genannten Bestätigung in allen bezughabenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Eine Ausübungsmitteilung, die nicht bis zum Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag, für den sie gilt, eingegangen ist, ist ungültig, und bezüglich einer derartigen Ausübungsmitteilung und des anwendbaren Ausübungstags werden keine Zertifikate ausgeübt. Die Ausübungsmitteilung ist ungültig, wenn die Anzahl der darin angegebenen Zertifikate am Ausübungstag höher ist als die Anzahl der auf dem darin angegebenen Konto gehaltenen Zertifikate.

(b) Feststellungen

Alle Feststellungen dahingehend, ob die unter Bedingung 6(a) angeführten Telexe oder Mitteilungen ordnungsgemäß erstellt wurden und den Formvorschriften entsprechen, sind vom Treuhänder zu treffen und sind abschließend und für die Emittentin und den betreffenden Zertifikatinhaber bindend. Telexe oder Mitteilungen, die als unvollständig oder nicht den Formvorschriften entsprechend befunden werden, sind null und nichtig. Wenn solche Telexe oder Mitteilungen in der Folge zur Zufriedenheit des

Treuhänders korrigiert werden, gilt dies jeweils als eine neue Mitteilung, die zu der Zeit übergeben wird, zu der das korrigierte Telex oder die korrigierte Mitteilung an die Emittentin übergeben wird.

(c) Wirkung der Ausübungsmitteilung

Die Übergabe eines Telex oder einer Mitteilung, wie in Bedingung 6(a) angeführt, stellt einen unwiderruflichen Entschluß und eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des betreffenden Zertifikatinhabers zur Ausübung der darin angeführten Zertifikate dar. Nach Übergabe eines solchen Telexes oder einer solchen Mitteilung darf der ausübende Zertifikatinhaber diese Zertifikate nicht in sonstiger Weise übertragen. Wenn ein Zertifikatinhaber dennoch diese Zertifikate überträgt oder dies versucht, wird der Zertifikatinhaber gegenüber der Emittentin für jegliche der Emittentin entstandenen Verluste, Kosten und Ausgaben haftbar, einschließlich jener, die ihr entstanden sind, weil sie diesbezügliche Sicherungsgeschäfte unter Verlaß auf das betreffende Telex oder die betreffende Mitteilung beendet hat und in der Folge (i) Ersatzsicherungsgeschäfte bezüglich solcher Zertifikate eingetht oder (ii) bei der nachfolgenden Ausübung solcher Zertifikate Beträge zahlt, ohne Ersatzsicherungsgeschäfte eingegangen zu sein.

7. Vorzeitige Kündigung

Ab dem Bankgeschäftstag 3 Kalenderjahre nach dem Ausgabetag hat die Emittentin die Möglichkeit, die Zertifikate zur Gänze, jedoch nicht nur teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Kalenderjahren an jedem Börsentag zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird gemäß Bedingung 16 an die Clearingsysteme übermittelt und veröffentlicht und hat den Vorzeitigen Kündigungstag anzugeben. In diesem Fall berechtigt jedes Zertifikat den Zertifikatinhaber zum Erhalt des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin am Zahlungstag bei Vorzeitiger Kündigung, wenn es nicht zuvor ausgeübt wurde.

8. Feststellung des Abwicklungsbetrags

(a) Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle fungiert nicht als Bevollmächtigte der Inhaber der Zertifikate, sondern ist die Bevollmächtigte der Emittentin, und sämtliche Berechnungen und Feststellungen im Rahmen dieses Prospekts sind (außer im Fall eines offensichtlichen Irrtums) endgültig und für die Emittentin, die Zahlstellen und die Inhaber der Zertifikate bindend. Alle der Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen und Bestimmungen auferlegten Berechnungsfunktionen können an eine von der Berechnungsstelle nach ihrem ausschließlichen Ermessen ausgewählte Person delegiert werden.

(b) Haftung

Die Emittentin, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften nicht für Irrtümer oder Auslassungen bei der Berechnung und Verbreitung irgendwelcher von Dritten veröffentlichten Variablen, die bei einer gemäß diesen Bedingungen und Bestimmungen durchgeführten Berechnung verwendet werden.

9. Besteuerung

Sämtliche Zahlungen des Abwicklungsbetrags und des Vorzeitigen Kündigungsbetrags durch die Emittentin hinsichtlich der Zertifikate erfolgen ohne Abzug oder Einbehaltung für oder wegen irgendwelcher derzeitiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, Umlagen oder staatlicher Gebühren, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer Gebietskörperschaft oder Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden mit Besteuerungsrecht auferlegt oder eingehoben werden, außer diese Einbehaltung bzw. dieser Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge bezahlen, die erforderlich sind, damit die bei den Inhabern der Zertifikate eingehenden Nettobeträge nach dieser Einbehaltung bzw. diesem Abzug dem Abwicklungsbetrag bzw. dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entsprechen, welcher andernfalls ohne das Erfordernis eines solchen Abzugs bzw. einer solchen Einbehaltung bei den Inhabern der Zertifikate hätte eingehen müssen; ungeachtet des Vorstehenden ist jedoch in folgenden Fällen kein solcher zusätzlicher Betrag hinsichtlich eines zur Zahlung vorgelegten Zertifikats zu bezahlen:

- (i) die Vorlage erfolgt seitens oder im Auftrag eines Zertifikatinhabers, der diesen Steuern oder Abgaben hinsichtlich dieses Zertifikats unterliegt, weil er außer dem bloßen Halten eines solchen Zertifikats bzw. des Abwicklungsbetrags Verbindung zu den Niederlanden hat; oder
- (ii) die Vorlage erfolgt seitens oder im Auftrag eines Zertifikatinhabers, der durch Abgabe einer Erklärung hinsichtlich seines Status als Steuerausländer oder durch Einbringung eines sonstigen, ähnlichen Anspruchs auf Befreiung bei der zuständigen Steuerbehörde dem Abzug bzw. der Einbehaltung nicht unterliegen würde; oder
- (iii) die Vorlage erfolgt mehr als 30 Tage nach dem relevanten Datum (gemäß nachstehender Definition), ausgenommen insoweit als der Inhaber dieses Zertifikats Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag gehabt hätte, wenn er das Zertifikat an diesem 30. Tag zur Zahlung vorgelegt hätte.

"Relevantes Datum" im Sinne dieses Prospekts bedeutet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird; wenn jedoch der volle Betrag der zu zahlenden Gelder am oder vor diesem Fälligkeitstag nicht ordnungsgemäß bei der Emittentin eingegangen ist, bedeutet dies den Tag, an dem, nachdem der volle Betrag dieser Gelder in dieser Weise eingegangen ist, ordnungsgemäß eine entsprechende Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate, wie in Bedingung 16 vorgesehen, erfolgt.

10. Marktstörung

(a) Rechte bei einem marktstörenden Ereignis

Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle ein marktstörendes Ereignis eingetreten ist und am Bewertungstag bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag andauert, ist der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag der erste nachfolgende Börsentag, an dem es kein marktstörendes Ereignis gibt, außer wenn es an jedem der zwei unmittelbar auf den ursprünglichen Tag, der ohne das marktstörende Ereignis der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, folgenden Börsentage ein marktstörendes Ereignis gibt. In diesem Fall gilt folgendes: (i) Dieser zweite Börsentag gilt unabhängig von dem marktstörenden Ereignis als der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Kündigungstag, und (ii) die Berechnungsstelle stellt den offiziellen Schlußstand des Index an diesem zweiten Börsentag in Übereinstimmung mit der vor Beginn des marktstörenden Ereignisses zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode fest, wobei sie den Börsenhandelskurs (oder für den Fall, daß der Handel mit dem betreffenden Wertpapier vorübergehend im wesentlichen eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wurde, den von ihr nach gutem Glauben geschätzten Börsenhandelskurs, der ohne die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung gegolten hätte) jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Börsentag verwendet.

(b) Bedeutung von "Marktstörendes Ereignis"

"Marktstörendes Ereignis" bedeutet den Eintritt oder das Andauern einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Handels an einem Börsentag während der letzten halben Stunde vor dem Bewertungszeitpunkt (aufgrund von Kursbewegungen, die die an einer Betreffenden Börse geltenden Limits übersteigen, oder aus einem anderen Grund) (a) an der Betreffenden Börse mit Wertpapieren, die mindestens 20 Prozent des Standes des betreffenden Index ausmachen, oder (b) auf einem Verbundenen Markt mit Options- oder Terminkontrakten auf den betreffenden Index.

Für den Zweck der Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt ein marktstörendes Ereignis besteht, wenn der Handel mit einem im Index enthaltenen Wertpapier zum betreffenden Zeitpunkt wesentlich eingeschränkt oder vorübergehend im wesentlichen eingestellt wird, dann beruht der jeweilige prozentuelle Anteil dieses Wertpapiers am Stand der Indizes auf einem Vergleich (x) des Anteils am Stand der Indizes, der auf dieses Wertpapier zurückzuführen ist, in bezug auf (y) den Gesamtkurs der Indizes, und zwar jeweils unmittelbar vor der Handelseinschränkung oder der vorübergehenden Handelseinstellung.

Sobald dies unter den Umständen vernünftigerweise möglich ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin (wenn diese von der Berechnungsstelle verschieden ist) und die Clearingsysteme vom Bestehen oder Eintritt eines marktstörenden Ereignisses an einem Tag, der ohne den Eintritt oder das Bestehen eines marktstörenden Ereignisses der Bewertungstag oder der Vorzeitige Kündigungstag gewesen wäre, benachrichtigen.

11. Anpassungen

(a) Allgemeine Ereignisse, die eine Anpassung auslösen

(i) Wenn die Referenzindizes nicht durch den Indexsponsor, sondern durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und verkündet werden oder wenn die Referenzindizes durch Nachfolgeindizes ersetzt und dabei – gemäß der Feststellung der Berechnungsstelle - dieselbe oder eine im wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wird wie bei der Berechnung der Referenzindizes, so gelten diese Indizes als die von diesem Nachfolgesponsor in dieser Weise berechneten und verkündeten Referenzindizes bzw. als diese Nachfolgeindizes.

(ii) Wenn der Indexsponsor an oder vor dem Bewertungstag oder dem Vorzeitigen Kündigungstag (1) eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für die Indizes vornimmt oder in sonstiger Weise die Indizes in wesentlicher Hinsicht abändert (abgesehen von einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Pflege der Indizes im Falle von Änderungen der Indexzusammensetzung und -kapitalisierung sowie sonstiger Routineereignisse), (2) die Indizes nicht berechnet und verkündet, oder (3) die Berechnung der Indizes einstellt, so kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl beschließen, (a) daß diese Indizes durch nach Meinung der Berechnungsstelle im wesentlichen ähnliche Indizes zu ersetzen sind; oder (b) den betreffenden Schlußstand der Indizes zu berechnen, wobei sie anstelle des veröffentlichten Kurses für die Indizes jenen Kurs für die Indizes verwendet, den die Berechnungsstelle zum Bewertungstag bzw. zum Vorzeitigen Kündigungstag in Übereinstimmung mit der vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung zuletzt geltenden Berechnungsformel und -methode für die Indizes ermittelt hat; dabei darf sie jedoch nur die Wertpapiere verwenden, die unmittelbar vor dieser Änderung oder Nichtberechnung und Nichtverkündung im Index enthalten sind (ausschließlich der Wertpapiere, die in der Zwischenzeit nicht mehr an der Betreffenden Börse notieren); oder (c) (dies gilt nur im Falle einer wesentlichen Abänderung der Indizes) diese abgeänderten Indizes als die in dieser Weise berechneten und verkündeten Indizes zu behandeln; oder (d) die Zertifikate zu kündigen, ungeachtet der Bestimmungen von Bedingung 7; diese Kündigung wird gemäß Bedingung 16 veröffentlicht.

(b) Sonstige Anpassungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in bezug auf die Zertifikate Anpassungen vorzunehmen oder den Inhabern der Zertifikate Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten zuzuteilen, wenn sie dies unter Umständen für vernünftigerweise angemessen erachtet, in denen eines oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin (in ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet allfälliger vorher in bezug auf die Zertifikate vorgenommener Anpassungen) im Zusammenhang mit der Ausgabe der

Zertifikate und ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Prospekts zu dieser Anpassung oder Zuteilung Anlaß geben sollten, all dies jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Anpassung von der Berechnungsstelle allgemein für angemessen erachtet wird (ohne die individuellen Umstände eines Wertpapierinhabers oder die steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung in Betracht zu ziehen) oder erforderlich ist, um gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung oder den Usancen der Betreffenden Börse Rechnung zu tragen.

(c) *Mitteilungen über Anpassungen*

Die Berechnungsstelle teilt den Inhabern der Zertifikate jede Anpassung gemäß Bedingung 16 mit. Alle Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle sind definitiv und für die Inhaber der Zertifikate verbindlich, außer im Fall offensichtlichen Irrtums. Die Emittentin kann nicht für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung, Verteilung und Veröffentlichung des Index oder hinsichtlich des Indexstands haftbar gemacht werden.

12. Verjährung

Die Zertifikate werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem relevanten Datum (wie in Bedingung 9 definiert) dafür zur Zahlung vorgelegt werden.

13. Verzugsereignisse

Im Fall des Eintritts oder Andauerns eines einzelnen oder von mehreren der folgenden Ereignisse (jedes einzeln "Verzugsereignis" genannt) kann ein Zertifikatinhaber durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin an die angegebene Geschäftsstelle einer der Zahlstellen, mit Wirksamkeit mit Erhalt der Mitteilung durch diese Zahlstelle, das vom Inhaber gehaltene Zertifikat sofort fällig und zahlbar stellen, woraufhin dieses sofort in Höhe des angemessenen Marktwerts des Zertifikats, zusammen mit den (gegebenenfalls) bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen fällig und zahlbar ist, und zwar ohne Vorlage, Aufforderung, Protest oder irgendeine sonstige Mitteilung:

- (i) es kommt zu einem mehr als 30-tägigen Verzug bei der Zahlung des Abwicklungsbetrags oder des Vorzeitigen Kündigungsbetrags in bezug auf die Zertifikate; oder
- (ii) die Emittentin erfüllt oder beachtet irgendeine andere ihr im Rahmen der Zertifikate obliegende Verpflichtung nicht und behebt diesen Mangel nicht binnen 60 Tagen unmittelbar nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung an sie; oder
- (iii) die Emittentin wird für zahlungsunfähig erklärt oder es erfolgt bezüglich der Emittentin eine Erklärung im Rahmen von Kapitel X des niederländischen Gesetzes aus 1992 über die Aufsicht über das Kreditwesen ("*Wet toezicht kredietwezen 1992*"); oder
- (iv) es wird eine Verfügung erlassen oder ein wirksamer Beschluß gefaßt, die Emittentin abzuwickeln oder zu liquidieren, außer dies erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder anderen Form der Zusammenlegung mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

14. Kauf durch die Emittentin

Die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften kann jederzeit und zu jedem Preis Zertifikate auf dem offenen Markt, im Tenderverfahren oder durch privaten Vertrag erwerben. Auf diese Weise erworbene Zertifikate können gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

15. Zahlstellen und Berechnungsstelle

(a) *Zahlstellen*

Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung einer Zahlstelle abzuändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen und/oder alle Änderungen bei der angegebenen Geschäftsstelle, durch die eine Zahlstelle oder Umtauschstelle (Exchange Agent) handelt, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (i) solange die Zertifikate an einer Börse notieren, gibt es jederzeit eine Zahlstelle mit einer angegebenen Geschäftsstelle an dem nach den Regeln und Vorschriften der jeweiligen Börse erforderlichen Ort; und
- (ii) es gibt jederzeit einen Treuhänder, der in bezug auf die Zertifikate als Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Umtauschstelle handelt.

Eine Abänderung, Beendigung, Bestellung oder Änderung wird nur dann wirksam, wenn sie den Inhabern der Zertifikate unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen im Vorhinein gemäß Bedingung 16 mitgeteilt wurde (außer im Insolvenzfall, wo die Wirkung sofort eintritt).

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

(b) *Berechnungsstelle*

Die Emittentin behält sich vor, die Bestellung der Berechnungsstelle abzuändern oder zu beenden, vorausgesetzt, es gibt jederzeit eine Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle (unabhängig davon, ob es sich dabei um die Emittentin oder um einen Dritten handelt) handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern der Zertifikate und tritt auch in kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für diese oder mit ihnen ein. Alle Berechnungen und Bestimmungen hinsichtlich der Zertifikate durch die Berechnungsstelle sind (außer im Fall offensichtlichen Irrtums) endgültig, abschließend und für die Emittentin und die Inhaber der Zertifikate verbindlich.

Die angegebenen Geschäftsstellen der ABN AMRO Bank N.V. als Emittentin, der ABN AMRO Bank N.V. als Treuhänder und Hauptzahlstelle und der BNP Paribas Securities Services als weitere Zahlstelle befinden sich an den folgenden Adressen:

Emittentin	Treuhänder	Zahlstellen
ABN AMRO Bank N.V.	ABN AMRO Bank N.V.	BNP Paribas Securities Services
Gustav Mahlerlaan 10 1082 PP Amsterdam	Kemelstede 2 (MF 2020) PB 3200 4800 DE Breda	Grüneburgweg 14 60322 Frankfurt am Main
Niederlande	Niederlande	Deutschland

16. Mitteilungen

Alle Mitteilungen hinsichtlich der Zertifikate sind gültig, wenn sie gegenüber den Clearingsystemen und den Zahlstellen abgegeben und, solange die Zertifikate an der Euronext Amsterdam notieren, im "Officiële Prijscourant" und einer anderen in den Niederlanden allgemein verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt an dem Tag als abgegeben, an dem sie in dieser Form veröffentlicht oder abgegeben wurde oder, wenn eine Mitteilung mehrmals oder an verschiedenen Tagen veröffentlicht oder abgegeben wurde, an dem Tag, an dem sie zum ersten Mal veröffentlicht oder abgegeben wurde.

17. Anwendbares Recht

Die Zertifikate unterliegen in ihrer Errichtung und Auslegung niederländischem Recht.

Ausschließlich zum Vorteil der Inhaber der Zertifikate anerkennt die Emittentin die Zuständigkeit der in erster Instanz entscheidenden Gerichte von Amsterdam, Niederlande, und deren Rechtsmittelgerichte. Unbeschadet des Vorstehenden erklärt sich die Emittentin weiters unwiderruflich damit einverstanden, daß alle aus oder in Zusammenhang mit den Zertifikaten entstehenden Prozesse, Klagen oder Verfahren bei jedem anderen zuständigen Gericht eingeleitet bzw. eingebracht werden können.

18. Weitere Emissionen

Die Emittentin kann jeweils ohne die Zustimmung der Inhaber der Zertifikate weitere Zertifikate zu ähnlichen Bedingungen und Bestimmungen wie die gegenständlichen Zertifikate schaffen und begeben, die einen solchen Rang haben, daß sie mit den gegenständlichen Zertifikaten eine einzige Serie bilden.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

VERWENDUNG DES ERLÖSES

Der Nettoerlös (vor Ausgaben im Zusammenhang mit dem Angebot) aus der Emission der Zertifikate, welcher voraussichtlich ca. EUR 538.537.800,-- betragen wird, wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet.

Die Kosten für die Emission dieser Zertifikate werden auf EUR 50.000,-- geschätzt.

ABN AMRO BANK N.V.

Geschichte und Gründung

ABN AMRO Holding N.V. ("Holding") wurde nach niederländischem Recht mit Urkunde vom 30. Mai 1990 als die Holdinggesellschaft der Emittentin errichtet und eingetragen. Die Satzung der Holding wurde zuletzt am 12. Mai 1997 in Form einer Urkunde geändert, die vor R.J.C. van Helden, Notar in Amsterdam, errichtet wurde. Der Hauptzweck der Holding ist das Eigentum an der ABN AMRO Bank N.V. und ihren Tochtergesellschaften. 100 % der Aktien der Emittentin befinden sich im Eigentum der Holding, und die Holding haftet gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Emittentin geht auf die "Nederlandsche Handel-Maatschappij, N.V." zurück, die im Jahre 1825 gemäß niederländischem königlichen Erlaß von 1824 gegründet wurde. Die Satzung der Emittentin wurde zuletzt mit Urkunde vom 21. September 1991 geändert.

Die Emittentin ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Zahl 33002587 eingetragen.
Der Sitz der Emittentin ist in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande.

Geschäftstätigkeit und Ergebnisse

Der ABN AMRO Konzern ("ABN AMRO"), bestehend aus der Holding und ihren Tochtergesellschaften, ist ein international operierender Bankenkonzern, der mit seinem Netz von etwa 3.500 Geschäftsstellen und Zweigstellen in über 70 Ländern und Gebieten weltweit eine umfassende Palette von Bankprodukten und -dienstleistungen im Kommerzbanken- und Investment Banking Bereich anbietet. ABN AMRO ist der größte Bankenkonzern mit Sitz in den Niederlanden; seine konsolidierte Bilanzsumme beträgt EUR 457,9 Milliarden (Stand: 31. Dezember 1999). ABN AMRO ist in den Vereinigten Staaten sehr stark vertreten, wo sie, gemessen am lokalen Gesamtvermögen, einer der größten ausländischen Bankkonzerne ist. Eine sehr starke Präsenz kann ABN AMRO auch in Brasilien vorweisen, wo sie im November 1998 die Banco Real, die viertgrößte Privatbank des Landes, erworben hat. Seit 1999 ist ABN AMRO auch in Italien vertreten.

Die Ergebnisse von ABN AMRO spiegeln die breite geographische sowie kunden- und produktbezogene Streuung von Einnahmequellen und Risiken des Konzerns, ihre führende Stellung auf ihren Heimmärkten und einen umsichtigen Managementansatz mit Schwerpunkt auf Shareholder Value, Rentabilität und Kostenkontrolle wider.

ABN AMRO ist um die Erzielung des größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteils für ihre Gesellschafter bemüht; ABN AMRO hat deshalb ihre Angebotspalette gezielt auf die von ihren gewählten Kundensegmenten nachgefragten Finanzdienstleistungen ausgerichtet und ist gleichzeitig um die strikte Einhaltung ihre Finanzziele bemüht. ABN AMRO ist in drei Hauptkundensegmenten tätig, wobei die Zielsetzung ist, den Wert dieser Geschäftsfelder sowie die Synergien zwischen ihnen zu maximieren.

Die Strategie von ABN AMRO besteht im Einsatz ihrer starken Kapitalbasis zur Erreichung von organischem Wachstum und Expansion durch Akquisitionen, mit der Zielsetzung, ihre Position in Schlüsselgebieten zu stärken, ihre Produkt- und Dienstleistungspalette zu vergrößern und in neue Märkte vorzudringen, die nach ihrer Einschätzung das Potential für erhebliches langfristiges Wachstum und Rentabilität besitzen, ohne dabei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Leistungsziele in finanzieller Hinsicht zu gefährden.

Organisationsstruktur

Die Emittentin und ihre zahlreichen Tochtergesellschaften sind in drei Geschäftsbereiche (Strategic Business Units oder SBU) unterteilt: Großkunden, Konsumenten & gewerbliche Kunden, Privatkunden und Vermögensverwaltung. ABN AMRO Lease Holding N.V. und ABN AMRO Bouwfonds Nederlandse Gemeenten N.V., zwei eigenständig verwalteten Tochtergesellschaften, befinden sich ebenfalls im Eigentum der Bank. Die drei Geschäftsbereiche werden durch das Corporate Center unterstützt, womit folgendes abgedeckt wird: Konzern-Risikomanagement, Konzern-Revision, Konzern-Planung, Finanzierung und Controlling, Unternehmenskommunikation, IT Standards und Personalpolitik.

Vorstand	Jahr der Bestellung
R.W.J. Groenink (Vorsitzender)	1988
R.W.F. van Tets	1988
J.M. de Jong	1989
W.G. Jiskoot	1997
R.G.C. van den Brink	1997
T. de Swaan	1999
J.Ch.L. Kuiper	1999
D. Collee	2000
S.L. Rial	2000
H. Scott-Barrett	2000

Aufsichtsrat	Jahr der Bestellung
A.A. Loudon, Chairman	1994
H.B. van Liemt, Vice-Chairman	1986
W. Overmars	1990
R.J. Nelissen	1992
W. Dik	1993
J.M.H. van Engelshoven	1993
R. Hazelhoff	1994
S. Keehn	1996
C.H. van der Hoeven	1997
M.C. van Veen	1997
A. Burgmans	1998
D.R.J. Baron de Rothschild	1999
Frau L.S. Groenman	1999
Frau T.A. Maas-de Brouwer	2000
P.J. Kalff	2000

Als Anschrift des Aufsichtsrats und des Vorstands wurde der Sitz der Emittentin gewählt.

Abschlußprüfer

Das Geschäftsjahr der Holding entspricht dem Kalenderjahr. Die Holding ist nach niederländischem Recht zu einer Buchprüfung durch Abschlußprüfer verpflichtet. Ernst & Young Accountants sind die Abschlußprüfer des Jahresabschlusses der Holding.

Kapitalisierung

Die folgende Tabelle zeigt die konsolidierte Kapitalisierung der ABN AMRO Holding N.V. zum 31. Dezember 1999:

	30. Juni 2000	1999	1998	1997
	(ungeprüfte			
	Hj.Zahlen)			
<i>(in Millionen EUR)</i>				
Eigenkapital zum 1. Januar	11.987	10.762	11.781	11.490
Firmenwert	(1.106)	(814)	(2.275)	(1.228)
Neubewertungen	-	6	25	(12)
Allgemeine Haftungen	-	-	-	-
Thesaurierter Gewinn und Gratisaktien	1.408	1.840	1.539	1.390
Ausübung von Optionsrechten und Konversion	16	41	49	37
Währungsumrechnungsdifferenzen	102	215	(322)	96
Andere	(1)	(34)	(35)	8
Eigene Aktien	(13)	(29)	(39)	(51)
Eigenkapital zum 31. Dezember (ausg. Halbjahreszahlen)	12.393	11.987	10.723	11.730

Jüngste Entwicklungen

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 11. Dezember 2000.

Vertreter von ABN AMRO, Cassa di Risparmio di Roma Foundation und Toro Assicurazioni sind heute übereingekommen, den derzeitigen Syndikatsvertrag betreffend Banca di Roma zu verlängern. Dieser Vertrag wurde ursprünglich am 31. Dezember 1999 abgeschlossen und nunmehr bis 6. Dezember 2002 verlängert. Zusammen mit den Aktien, die ABN AMRO außerhalb der des Syndikats besitzt, verfügt ABN AMRO über einen Gesamtanteil von 10,20 % an der Banca di Roma.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 23. November 2000:

ABN AMRO Bank N.V. gab heute bekannt, daß sie einen endgültigen Vertrag mit der National Australia Bank Limited über den Erwerb der Michigan National Corporation mit Sitz in Farmington Hills, Michigan, durch ABN AMRO abgeschlossen hat; Kaufpreis: USD 2,75 Milliarden in bar. Das Closing der Transaktion ist für Ende des ersten Quartals 2001 vorgesehen, wofür noch aufsichtsbehördliche Genehmigungen ausständig sind. Es wird derzeit in Aussicht genommen, den Erwerb durch Veräußerungen zu finanzieren, möglicherweise in Kombination mit der Begebung neuer Aktien. Die Übernahme wird sich ab dem ersten vollen Jahr nach erfolgter Durchführung der Transaktion positiv auf den Gewinn pro ABN AMRO Aktie auswirken.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 20. November 2000:

ABN AMRO gab heute weitere Details ihrer neuen Strategie bekannt, darunter auch finanzielle Ziele und Unternehmenspläne für ihre drei neuen Geschäftsbereiche (Strategic Business Units oder kurz SBU). Auf der Grundlage der ehrgeizigen Ziele des Konzerns haben die Geschäftsbereiche die nachstehenden Ziele für das Gewinnwachstum während der nächsten vier Jahre festgelegt:

- **Konsumenten & Gewerbliche Kunden:** Anstieg des Bilanzgewinns um 80 % und des wirtschaftlichen Gewinns um 131 % (was zu einer Änderung des Anteils dieses Bereichs am wirtschaftlichen Gesamtgewinn des Konzerns von 41 % im Jahr 2000 auf 37 % im Jahr 2004 führt).
- **Großkunden:** Anstieg des Bilanzgewinns um 139 % und des wirtschaftlichen Gewinns um 369 % (was zu einem Anteil von 20 % am wirtschaftlichen Gesamtgewinn des Konzerns im Jahr 2000 bzw. 37 % im Jahr 2004 führt).
- **Privatkunden & Vermögensverwaltung:** Anstieg des Bilanzgewinns um 139 % und des wirtschaftlichen Gewinns um 146 % (was zu einem Anteil von 25 % am wirtschaftlichen Gesamtgewinn des Konzerns im Jahr 2000 bzw. 23 % im Jahr 2004 führt).

Darüber hinaus erwartet ABN AMRO (gestützt auf ihre Ergebnisse in den ersten 9 Monaten des Jahres 2000), daß sie nicht nur auch im Jahr 2000 ihre derzeitigen Finanzziele übertreffen wird, wie bereits anlässlich der Zwischenergebnisse verlautbart wurde, sondern daß sie in Wirklichkeit nahe daran ist, bereits die neuen Finanzziele zu erreichen.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 7. November 2000:

Die belgische KBC Bank & Insurance Group und die holländische ABN AMRO Bank haben vereinbart, ihre ungarischen Banken, nämlich die Kereskedelmi és Hitelbank und die ABN AMRO Magyar Bank, zu fusionieren. Aus dieser Fusion wird ein Unternehmen entstehen, das unter dem Namen Kereskedelmi és Hitelbank eine führende Position als Erbringer universeller Finanzdienstleistungen innehaben wird. Mit einem konsolidierten Vermögen von insgesamt 3.859 Millionen Euro (1.000 Milliarden HUF) und einem kombinierten Marktanteil von ca. 15% wird diese neue Gruppe auf dem heutigen ungarischen Markt an zweiter Stelle stehen. KBC und ABN AMRO Bank werden an diesem neu fusionierten Unternehmen zu 60% bzw. zu 40% beteiligt sein.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 26. Oktober 2000:

ABN AMRO Lease Holding N.V., die Muttergesellschaft der LeasePlan, hat heute bekannt gegeben, daß sie dem Erwerb der Consolidated Service Corporation (CSC) mit Sitz in Chicago, einem der größten Provider von Fuhrparkverwaltungsdiensten in den Vereinigten Staaten, zugestimmt hat. Die Akquisition wird aus Eigenmitteln finanziert. Durch den Erwerb wird die LeasePlan Gruppe in den Vereinigten Staaten einen Fuhrpark von insgesamt 527.000 Fahrzeugen verwalten, wodurch sie zur zweitgrößten Fuhrparkverwaltungsgesellschaft in den Vereinigten Staaten wird.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 18. Oktober 2000.

ABN AMRO Bank N.V. hat heute bekannt gegeben, daß sie dem Erwerb der Alleghany Asset Management zugestimmt hat. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um die Finanzverwaltungstochter der US-amerikanischen Alleghany Corporation, die um den Barkaufpreis von USD 825 Millionen, vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der verwalteten Vermögenswerte und des Eigenkapitals der Alleghany Asset Management zum Tag des Closing, erworben wird. Die Finanzierung der Transaktion erfolgt alternativ durch die Ausgabe von Stammaktien, über interne Quellen oder durch ein Kombination dieser beiden Methoden. Darüber hinaus hat ABN AMRO zugestimmt, den Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Zahlungen für den Fall ihres Verbleibs beim Unternehmen und sonstige Entschädigungen zu gewähren. Durch diese strategische Akquisition werden die von ABN AMRO weltweit verwalteten Vermögenswerte um 40 % auf USD 155 Milliarden erhöht.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 5. September 2000:

Am 17. August 2000 wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Zwischenergebnisses der ABN AMRO Holding N.V. für das Jahr 2000 bekannt gegeben, daß die für 2000 zahlbare Zwischendividende von EUR 0,40 zur Gänze in bar oder nach Wahl der Gesellschafter zur Gänze in Stammaktien bezahlt wird, wobei der Wert der als Dividende ausgegebenen Gratisaktien praktisch dem Wert der Bar-Dividende entspricht.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 5. September 2000:

ABN AMRO Bank hat einen weiteren Anteil in Höhe von 0,60 % an der Banca di Roma erworben. Insgesamt hat ABN AMRO im Pakethandel von institutionellen Investoren 32.797.005 Aktien zum Gesamtpreis von ITL 87,9 Mrd. (EUR 45,4 Mio.) gekauft. Zusammen mit dem bisher bereits von ihr gehaltenen Anteil von 9,60 % an der Banca di Roma hält ABN AMRO somit nunmehr 10,20 % der Aktien der italienischen Bank. Das neue Paket von 0,60 % und die im November 1999 erworbenen 0,89 % fallen jedoch weiterhin nicht unter den Syndikatsvertrag.

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 17. August 2000:

ABN AMRO gibt einen 13 %igen Anstieg ihres Gewinnes für 2000 bekannt

- Reingewinn steigt um 13,0 % auf EUR 1.625 Millionen
- Nettoeigenkapitalrendite erhöht sich auf 28,0 %
- Gewinn je Aktie um 11,3 % höher bei EUR 1,08
- Für 2000 wird erneut ein Abschneiden über den aktuellen Finanzziele erwartet
- Ankündigung ehrgeiziger neuer Finanzziele
- Umstrukturierungskosten für das gesamte Jahr 2000 in Höhe von bis zu EUR 800 Millionen werden in zwei Jahren wieder eingebracht sein
- Kostenersparnis:
 - ca. EUR 2 Milliarden über die nächsten vier Jahre
 - ab dem Jahr 2004 jährlich mindestens EUR 600 Millionen

Im folgenden ein Auszug aus einer Pressemitteilung vom 18. Juli 2000:

ABN AMRO und KPN werden heute eine Vereinbarung ("*Memorandum of Understanding*") über die Gründung von Money Planet unterzeichnen, einem Joint-Venture, mit welchem die beiden Unternehmen gemeinsam internetgestützte Finanzdienstleistungen für Konsumenten in Europa – beginnend in den Niederlanden, Deutschland und Belgien – anbieten werden. Jedes Unternehmen wird mit 50 % am Grundkapital beteiligt sein. Money Planet wird mit einer eigenen Unternehmensleitung eigenständig agieren. ABN AMRO und KPN prüfen gegenwärtig ebenfalls weitere potentielle Kooperationsmöglichkeiten.

Die vollständigen Pressemitteilungen für diese Ankündigungen finden Sie unter nachstehender Adresse:

ABN AMRO Website: <http://www.abnamro.com/pressroom>

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeines

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Zertifikaten dar. Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten der Zertifikate kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Jeder, der in den Besitz dieses Prospekts gelangt, muß sich selbst über mögliche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht nach dem "*U.S. Securities Act of 1933*" (US-amerikanisches Wertpapiergesetz von 1933) in der geltenden Fassung (der "*Securities Act*") registriert. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen ("*U.S. persons*") oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen bestimmter, von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* ausgenommener Transaktionen. Der Lead Manager (ABN AMRO) hat versichert, daß er die Zertifikate weder in den Vereinigten Staaten noch an US-amerikanische Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten anbieten oder verkaufen wird, und zwar weder (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen ihrer Plazierung noch (ii) in sonstiger Weise innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab Beginn des Angebots oder nach Zeichnungsschluß, je nachdem, was später eintritt. Weiters hat der Lead Manager versichert, daß er jedem Händler, an den er während des Beschränkungszeitraums ("*restricted period*") Zertifikate verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen wird, worin die Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs der Zertifikate in den Vereinigten Staaten oder an US-amerikanische Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten dargelegt sind. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die in "*Regulation S*" des *Securities Act* für sie festgelegte Bedeutung.

Außerdem kann ein Angebot oder Verkauf der Zertifikate durch einen Händler (ungeachtet dessen, ob er an dem Angebot teilnimmt oder nicht) in den Vereinigten Staaten bis 40 Tage ab Beginn des Angebots eine Verletzung der Registrierungserfordernisse des *Securities Act* darstellen.

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

Japan

Die Zertifikate dürfen nicht in Übertretung des japanischen Wertpapier- und Börsengesetzes verkauft werden.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin hat folgendes zugesichert und versichert: (1) sie hat die Zertifikate weder an Personen im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft, noch wird sie die Zertifikate vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Ausgabe der Zertifikate an Personen im Vereinigten Königreich anbieten oder verkaufen, außer es handelt sich um Personen, zu deren üblicher Geschäftstätigkeit es unter anderem gehört, Kapitalanlagen für ihre Geschäftszwecke (als Auftraggeber oder als Bevollmächtigter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder darüber zu verfügen, oder es geschieht ansonsten unter Umständen, die zu keinem öffentlichen Angebot im Sinne der *"Public Offers of Securities Regulations 1995"* (Regelungen von 1995 betreffend das Öffentliche Angebot von Wertpapieren) geführt haben oder führen werden; (2) sie hat bei all ihrem Handeln hinsichtlich der Zertifikate im oder vom Vereinigten Königreich aus oder in irgendeiner anderen Weise das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des *"Financial Services Act 1986"* (Gesetz über Finanzdienstleistungen aus 1986) beachtet und wird diese beachten; und (3) sie hat alle Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Begebung der Zertifikate erhalten hat, im Vereinigten Königreich nur an Personen übergeben oder weitergeleitet und wird diese nur an Personen übergeben oder weiterleiten, wie sie in Artikel 11 (3) des *"Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1996"* beschrieben sind, oder an Personen, an die die Unterlagen sonst rechtmäßig übergeben oder weitergeleitet werden dürfen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG IN DEN NIEDERLANDEN

Im folgenden findet sich eine allgemeine Übersicht über die niederländischen Steuern, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Bezug auf Zahlungen, die aus den Zertifikaten zu leisten sind, diskutiert werden. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Übersicht, weshalb Inhaber der Zertifikate, die Zweifel über ihre steuerliche Situation haben, an ihre professionellen Berater verwiesen werden.

(a) Sämtliche Zahlungen des Vorzeitigen Kündigungsbetrags oder Abwicklungsbetrags durch die Emittentin hinsichtlich der Zertifikate können ohne Abzug oder Einbehaltung für oder wegen aller wie immer gearteten Steuern vorgenommen werden, die seitens oder im Auftrag der Niederlande oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden.

(b) Ein Zertifikatinhaber, der ein Einkommen aus einem Zertifikat bezieht oder einen Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung eines Zertifikates erzielt, unterliegt nicht der niederländischen Einkommens- oder Kapitalertragssteuer, außer es trifft eine der folgenden Voraussetzungen zu:

(i) der Inhaber ist oder gilt als in den Niederlanden ansässig;

(ii) das Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zurechenbar, das durch eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird;

(iii) der Inhaber hält - mittelbar oder unmittelbar - eine wesentliche Beteiligung oder eine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin und diese Beteiligung oder das Zertifikat ist nicht Teil des Betriebsvermögens;

(iv) bei dem Inhaber handelt es sich um eine natürliche Person, die keine wesentliche Beteiligung oder keine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin hält, aber irgendeine der bestimmten verbundenen Personen hält eine wesentliche Beteiligung oder eine als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin und diese Beteiligung oder das Zertifikat ist nicht Teil des Betriebsvermögens;

(v) dieses Einkommen oder dieser Gewinn ist Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Inhaber in den Niederlanden ausgeführt werden und die über die "gewöhnlichen Investitionstätigkeiten" hinausgehen.

Inhaber, die in den Niederlanden ansässig sind oder als ansässig gelten oder sich dafür entschieden haben, für Steuerzwecke als in den Niederlanden ansässige Inhaber behandelt zu werden, unterliegen der niederländischen Einkommenssteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen aus einem Zertifikat oder dem tatsächlichen Gewinn oder Verlust bei Veräußerung oder Einlösung eines Zertifikates, vorausgesetzt, daß es sich bei dem Zertifikat um eine Portfeuille-Investition handelt und es nicht im Zusammenhang mit einem Geschäftsanteil oder einer wesentlichen Beteiligung steht.

Der ausschüttungsgleiche Ertrag beläuft sich auf 4 % des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Inhabers im entsprechenden Geschäftsjahr (einschließlich der Zertifikate). Der durchschnittliche Wert des Nettovermögens eines Inhabers in einem Geschäftsjahr entspricht der Summe des Wertes des Nettovermögens am Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres, dividiert durch zwei. Eine Besteuerung wird nur vorgenommen, wenn der durchschnittliche Wert des Nettovermögens des Inhabers den "steuerfreien Betrag des Nettovermögens" (*heffingsvrij vermogen*) übersteigt, der für das Jahr 2001 grundsätzlich EUR 17.600 beträgt. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird durch den Anteil der dem Inhaber zustehenden persönlichen Steuerfreibeträge vom jährlichen Einkommen verringert. Auf den so verminderten ausschüttungsgleichen Ertrag kommt ein Steuersatz von 30 % zur Anwendung.

(c) Bei der Übertragung eines Zertifikates durch Schenkung oder bei Ableben eines Zertifikatinhabers fallen keine niederländische Schenkungs-, Nachlaß- oder Erbschaftssteuern an, außer es trifft eine der folgenden Voraussetzungen zu:

(i) der Inhaber ist oder gilt als in den Niederlanden ansässig;

(ii) die Übertragung wird als eine Schenkung oder eine Erbschaft ausgelegt, die durch oder im Namen einer Person erfolgt, die zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Ablebens in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig gilt;

Der vorliegende Prospekt ist eine Übersetzung. Verbindlich ist nur die englische Fassung.

(iii) das Zertifikat ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zurechenbar, das durch eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird.

(d) Es fallen keine niederländischen Eintragungssteuern, Vermögenssteuern, Zollgebühren, Stempelgebühren oder sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme der Gerichtsgebühren, die in den Niederlanden für oder im Zusammenhang mit der Errichtung und Aushändigung bzw. gerichtlichen Geltendmachung (einschließlich allfälliger Urteile ausländischer Gerichte vor niederländischen Gerichten) der Zertifikate oder der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten zu zahlen sind.

(e) Die bloße Tatsache, daß ein Zertifikatinhaber ein Zertifikat besitzt oder das Zertifikat unterfertigt, erfüllt, übergibt bzw. geltend macht bzw. vollstreckt, macht ihn nicht zu einer Person, die in den Niederlanden ansässig ist oder als solche gilt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Die Zertifikate wurden zur Abwicklung und Bezahlung durch Clearstream, Frankfurt, NECIGEF, Euroclear und Clearstream Luxembourg mit den nachstehenden Kennnummern angenommen:

Zertifikate	ISIN	Common Code	WKN	Fonds
DJ STOXX 50 Zertifikate	DE0006075302	012305869	607 530	48544
DJ STOXX Telecommunications Zertifikate	DE0006075393	012306245	607 539	48565
DJ STOXX Technology Zertifikate	DE0006075385	012305931	607 538	48564
DJ STOXX Retail Zertifikate	DE0006075377	012306075	607 537	48563
DJ STOXX Utilities Zertifikate	DE0006075401	012305940	607 540	48566
DJ STOXX Bank Zertifikate	DE0006075427	012305958	607 542	48568
DJ STOXX Food & Beverage Zertifikate	DE0006075336	012306024	607 533	48551
DJ STOXX Financial Services Zertifikate	DE0006075419	012306261	607 541	48567
DJ STOXX Energy Zertifikate	DE0006075328	012305907	607 532	48550
DJ STOXX Chemicals Zertifikate	DE0006075310	012306016	607 531	48549
DJ STOXX Insurance Zertifikate	DE0006075369	012305923	607 536	48554
DJ STOXX Industrial Goods & Services Zertifikate	DE0006075351	012306059	607 535	48553
DJ STOXX Healthcare Zertifikate	DE0006075344	012305915	607 534	48552

2. Die Emission der Zertifikate wurde gemäß einem allgemeinen Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 7. Juli 2000 genehmigt.
3. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Kopien der folgenden Unterlagen (sobald sie veröffentlicht sind) zu den üblichen Geschäftsstunden an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) an der angegebenen Geschäftsstelle des Treuhänders und am Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich sein:
- (a) Satzung der Emittentin;
 - (b) die Globalurkunde;
 - (c) Kopien der Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre und etwaiger ungeprüfter halbjährlicher konsolidierter Abschlüsse der ABN AMRO Holding N.V. veröffentlicht wurden, (welche jeweils den Rechnungsabschluß der Emittentin enthalten) (in englischer Sprache) und, solange die Zertifikate ausstehend sind und an der Euronext Amsterdam notieren, alle künftigen jährlichen und ungeprüften halbjährlichen konsolidierten Abschlüsse der ABN AMRO Holding N.V.;
 - (d) das Agency Agreement;
 - (e) dieser Prospekt und künftige Nachträge dazu.
4. Soweit in diesem Prospekt nicht angeführt, hat es seit 31. Dezember 1999 (i) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der konsolidierten Finanzlage oder den finanziellen Aussichten der Emittentin und (ii) keine wesentliche Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Emittentin gegeben.
5. In verschiedenen Rechtsordnungen wurden gegen die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaften, deren Rechnungsabschlüsse im konsolidierten Jahresabschluß 1999 der ABN AMRO Holding N.V. enthalten sind, Gerichtsverfahren eingeleitet. Auf der Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind weder die Emittentin noch ihre Konzerngesellschaften in irgendein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht oder vor einem Schiedsgericht involviert, welches gegebenenfalls eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin oder ihrer Konzerngesellschaften hat oder während der vergangenen 12 Monate gehabt hat, noch sind – soweit der Emittentin oder ihren Konzerngesellschaften bekannt ist – derartige Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig oder wurden angedroht.

SITZ DER EMITTENTIN

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande

BERECHNUNGSSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN

Ernst & Young Accountants
Drentestraat 20
1083 HK Amsterdam
Niederlande

STEUERBERATER DER EMITTENTIN

Clifford Chance Limited Liability Partnership
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
P.O. Box 251
1000 AG Amsterdam
Niederlande

TREUHÄNDER UND HAUPTZAHLSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
MF 2020
Kemelstede 2
PB 3200
4800 DE Breda
Niederlande

Fax: +31 (0) 76 579 9620

ZAHLSTELLEN

BNP Paribas Securities Services
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

BÖRSENZULASSUNGSSTELLE

ABN AMRO Bank N.V.
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam
Niederlande